



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion



## Verfügung

vom

13. Feb. 2015

5053

EMPFENSTAMPF

16. Feb. 2015

Amt für Städtebau

### **B 2, Stadt Winterthur**

**Revision und Aufhebung der Baulinien Areal „Wässerwiesen“,**

**Wässerwiesen-, Wieshof- und Rappstrasse;**

**Genehmigung**

**Gesch. Nr. 2009/13**

Baulinien. Mit Schreiben vom 27. Januar 2014 ersuchte das Amt für Städtebau der Stadt Winterthur um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses GGR-Nr. 2013/073 vom 4. November 2013 betreffend Revision und Aufhebung der Baulinien Areal „Wässerwiesen“ an der Wässerwiesen-, Wieshof- und Rappstrasse auf dem Gebiet der Stadt Winterthur.

Die Baulinienrevision sieht vor, die Baulinien zwischen der Wässerwiesen- und der Wieshofstrasse für die zukünftige Arealentwicklung unter Einbezug der Stadt ersatzlos aufzuheben. Die dadurch entstehenden Baulinienlücken an der Wässerwiesen- und der Wieshofstrasse werden geschlossen. Gleichzeitig werden die westliche sowie die östliche Baulinie für die zukünftige Anpassung der Kreuzung Wässerwiesen- und Wieshofstrasse ausgeweitet. Die an der Rappstrasse (kommunal) verlaufenden Baulinien werden ersatzlos aufgehoben. Mit der Aufhebung der Baulinien an der Rappstrasse wird die nördliche Baulinienlücke entlang der kommunalen Wieshofstrasse im Einmündungsbereich der Rappstrasse geschlossen. Ein gegen diese Festsetzung beim Baurekursgericht erhobener Rekurs wurde zurückgezogen und das Verfahren wurde mit Entscheid vom 18. Dezember 2014 als erledigt abgeschlossen (BRGE IV Nr. 0172/2014).

Mit Inkrafttreten der verfahrensrechtlichen Änderungen des Planungs- und Baugesetzes [PBG] am 1. Juli 2014 ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen. Die zu beurteilende Baulinienfestsetzung erfolgte jedoch noch vor diesem Zeitpunkt, weshalb das bisherige Recht Anwendung findet (Übergangsbestimmung zur Änderung des PBG vom 28. Oktober 2013). Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Sie kann genehmigt werden.

### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 4. November 2013 betreffend Revision und Aufhebung der in den Erwägungen aufgeführten Baulinien



auf dem Gebiet der Stadt Winterthur wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

- II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an:
  - Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur
  - Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Raum- und Verkehrsplanung, Postfach, 8402 Winterthur (unter Rücksendung von 3 Plänen mit Genehmigungsvermerk)

Kopie an:

- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Bauen an Staatsstrassen

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat